

**Studienordnung für das "studierte Fach" Geschichte
im Studiengang Lehramt
an Mittelschulen**

Vom 06.01.2004

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Geschichte für das Lehramt an Mittelschulen.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in Latein und darüber hinaus Kenntnisse in Englisch oder Französisch, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen, nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. In diesem Falle ist der Nachweis von Lateinkenntnissen durch eine Prüfung gemäß der "Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch und Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung in ausgewählten Fächern" vom 5. Oktober 2001 zu erbringen.

§ 3 Studienziele

(1) Das Studium des Faches Geschichte hat das Ziel, die Studierenden mit den wissenschaftlichen Inhalten und Methoden der Geschichtswissenschaft (Forschung, Theorie, Didaktik) vertraut zu machen und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Das Studium steht in formaler und inhaltlicher Verbindung zum Studium der Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Technikgeschichte im Studiengang "Magister Artium". Gleichwertige Leistungen werden anerkannt.

(2) Im einzelnen hat das Studium folgende zentralen Ziele und Inhalte:

- Erwerb von Grundkenntnissen über zentrale Ereignisse, Strukturen und Prozesse der Geschichte auf den Feldern der politischen Geschichte, der Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, der Landesgeschichte, der Mentalitäts-, der Kultur- und Geistesgeschichte unter Einbettung in das Kontinuum der Weltgeschichte;
- Einführung in die theoretischen und methodischen Voraussetzungen wissenschaftlicher Rekonstruktion und Modellbildung in den historischen Disziplinen;
- Kenntnis thematischer Schwerpunkte aus größeren historischen Zeitabschnitten der Geschichte und Befähigung zu deren Darstellung unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlage;
- Erhellung der Bedingungen und Möglichkeiten menschlichen Handelns und Unterlassens durch Aufzeigung der Formen vergangenen Handelns;
- Einblick in die Bildungsbedeutsamkeit von Geschichte, Kenntnis der wesentlichen geschichtsdidaktischen Konzeptionen und Fähigkeit zu kritischer Analyse der Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des historischen Lernens.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "studierte Fach" Geschichte kann im Rahmen der Bestimmungen des § 31 Abs.2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnungen § 5 Abs. 3).

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "studierten Faches" Geschichte umfasst die Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert), Neueste Geschichte (20. Jahrhundert) und Didaktik der Geschichte.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes viersemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über sieben Semester und umfassen mindestens 43 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich der Fachdidaktik.

(3) Das Grundstudium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich umfasst insgesamt 16 SWS. Davon entfallen jeweils 2 SWS auf ein Proseminar zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte und Didaktik der Geschichte und jeweils 2 SWS auf eine Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte und Didaktik der Geschichte. Die Abfolge des Besuchs der Pflichtveranstaltungen kann von den Studierenden festgelegt werden. Der Wahlpflichtbereich umfasst 8 SWS für Vorlesungen, Proseminare und Übungen aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte und Didaktik der Geschichte, die die Studierenden zur Vertiefung und Ergänzung der Pflichtlehrveranstaltungen entsprechend ihren Studieninteressen auswählen können, wobei sie auch in der Wahl der Veranstaltungstypen frei sind. Darüber hinaus wird den Studierenden empfohlen, an mindestens einer Exkursion teilzunehmen.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich umfasst insgesamt 11 SWS. Davon entfallen 6 SWS auf drei Hauptseminare aus den Großepochen Alte oder Mittelalterliche und Neuere sowie Neueste Geschichte und 2 SWS auf ein Hauptseminar zur Didaktik der Geschichte. Die Abfolge des Besuchs der Pflichtveranstaltungen kann von den Studierenden festgelegt werden. Zum Pflichtbereich gehören ferner eine Übung Schulpraktische Studien im Umfang von 3 SWS und ein vierwöchiges Blockpraktikum. Der Wahlpflichtbereich umfasst 8 SWS für Vorlesungen, Übungen, Hauptseminare, Kolloquien und Oberseminare der Bereiche Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte und Didaktik der Geschichte, die die Studierenden entsprechend ihren Studieninteressen auswählen können. Ergänzend wird den Studierenden empfohlen, an mindestens einer Exkursion teilzunehmen.

(5) Der Besuch der Lehrveranstaltungen kann durch den Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen über die jeweilige Großepoche in den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte ersetzt werden.

(6) Eine Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- ein Proseminar zur Alten Geschichte;
- ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte;
- ein Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte;
- ein Proseminar zur Didaktik der Geschichte.

Die Leistungsnachweise in Alter, Mittelalterlicher sowie in Neuerer und Neuester Geschichte können auch durch den Besuch eines Proseminars der entsprechenden Epoche in den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte erbracht werden. Einer der in Satz 1 aufgeführten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis von Kenntnissen in Latein folgende benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- ein Hauptseminar zur Geschichte des Altertums oder des Mittelalters;
- ein Hauptseminar zur Neueren Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert);
- ein Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (20. Jahrhundert);
- ein Hauptseminar zur Didaktik der Geschichte.

Die Leistungsnachweise für Alte, Mittelalterliche, Neuere sowie Neueste Geschichte können auch in einem Hauptseminar der entsprechenden Epoche in den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte erworben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 06.01.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

ANLAGE ZUR STUDIENORDNUNG

für das "studierte Fach" Geschichte im Studiengang Lehramt an Mittelschulen

Studienablaufplan

Der nachfolgende Plan stellt gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG lediglich einen Vorschlag dar, in welcher zeitlichen Reihenfolge die in der Studienordnung genannten Anforderungen erfüllt werden können. Der Plan orientiert sich an der Mindeststundenzahl. Je nach Lehrangebot und individueller Studienplanung der Studierenden können einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb der beiden Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium auch in anderen als den vorgeschlagenen Semestern besucht werden. Pflichtveranstaltungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

A. Grundstudium

1. Semester

PS	NNG	2 SWS
V	NNG	2 SWS
VI/Ü/PS	AG/MG/NNG/SLG/WSG/TG/DidG	2 SWS

2. Semester

PS	DidG	2 SWS
V	DidG	2 SWS
VI/Ü/PS	AG/MG/NNG/SLG/WSG/TG/DidG	2 SWS

3. Semester

PS	MG	2 SWS
V	MG	2 SWS
VI/Ü/PS	AG/MG/NNG/SLG/WSG/TG/DidG	2 SWS

4. Semester

PS	AG	2 SWS
V	AG	2 SWS
VI/Ü/PS	AG/MG/NNG/SLG/WSG/TG/DidG	2 SWS

Zwischenprüfung

B. Hauptstudium

5. Semester

HS	AG/MG	2 SWS
HS	DidG	3 SWS
V	DidG	2 SWS

6. Semester

HS	NNG (16. - 19.Jh.)	2 SWS
Ü	Schulpraktische Studien (DidG)	3 SWS
V/Ü/HS/K/OS	AG/MG/NNG/SLG/WSG/TG/DidG	4 SWS

7. Semester

HS	NNG (20.Jh.)	2 SWS
V/Ü/HS/K/OS	AG/MG/NNG/SLG/WSG/TG/DidG	2 SWS
Blockpraktikum		

8. Semester: Prüfungssemester

Erste Staatsprüfung

Abkürzungen

AG	Alte Geschichte
DidG	Didaktik der Geschichte
MG	Mittelalterliche Geschichte
NNG	Neuere und Neueste Geschichte
SLG	Sächsische Landesgeschichte
TG	Technikgeschichte
WSG	Wirtschafts- und Sozialgeschichte

HS	Hauptseminar
K	Kolloquium
OS	Oberseminar
Ü	Übung
V	Vorlesung